

meindgliedern bekannt gemacht. Gewöhnlich werden sie früh um 8 Uhr an den Ort der Verhandlung eingeladen; die obrigkeitliche Person kommt aber selten allein, sie bringt einen Actuar mit, es müssen für diese Herren Diäten, Auslösung und Fuhrlohn bezahlt werden, das macht 6, 8—10 Thlr., wie ich auch in der Petition angedeutet habe. Allein das wäre das Wenigste; denn man muß noch bedenken, daß die Bewohner einer Landgemeinde, wie sie in den Landgemeinden sind, mehr oder minder abhängig von andern Personen sind. Sie haben nicht allemal über ihre Zeit zu verfügen, es sind in der Landgemeinde Landleute und Handwerksleute, es sind besonders in meiner Gegend viele Leinweber, Maurer und Zimmerleute, Tagelöhner und Handlanger, und dieses ist hierbei doch zu berücksichtigen. Im October oder Anfangs November, wo die Wahlen gewöhnlich sind, hat der Landmann noch mit der Feldbestellung zu thun; der Arbeiter ist nicht selbstständig, er hat bei dem Landmann seine Geschäfte zu besorgen, die Maurer- und Zimmergesellen müssen ihr Brod ebenfalls mit ihrer Hände Arbeit verdienen, der Leinweber muß vorzüglich die Tageszeit benutzen, da das Licht theuer ist, auch die Sache nicht so gut von Statten geht, wie bei Tage. Nun ist der Wahlact gewöhnlich an einem Orte, was gewöhnlich eine Schenke oder der Kretscham ist, da kommen die Gemeindeglieder zusammen, es entstehen nun Wahlumtriebe, sie trinken auch wohl einen Schnaps dazu; wenn nun die Dörfer, wie bei uns, eine Stunde und darüber lang sind, müssen sie auch über Mittag da bleiben; dadurch entstehen wieder Kosten. Nun wolle man mir erlauben, den Wahlact in der Stadt anzuführen; die Städter bekommen da den Zettel ins Haus geschickt, es wird ihnen der Tag und die Stunde bestimmt, wenn sie ihn abzugeben haben, so tragen sie ihn hin. Das ist ihr ganzes Geschäft bei ihren Wahlen, und dennoch weiß ich von vielen Handwerkern, daß sie unzufrieden damit gewesen sind, daß ihnen ihre Zeit zersplittert würde, weil sie sich anders anziehen müßten, und das sind mehrentheils Selbstständige. Denken Sie sich nun aber das auf dem Lande, wo die Gemeindeglieder auf einen ganzen Tag verzichten müssen; geht auch der ganze Tag nicht darauf, so sind sie doch in den häuslichen Geschäften gestört; das ist der größte Uebelstand bei diesen Gemeindevahlen, und darum wünsche ich, daß die Wahlhandlung wie in den Städten eingerichtet werde, daß Allen die Zettel ins Haus geschickt würden. Man sagt, es könnten Viele nicht schreiben, allein man muß doch annehmen, daß jetzt alle Kinder schreiben lernen. Die Leinweber und alle andern Arbeiter, wenn sie von der Arbeit kommen, gehen des Abends eine Stunde zusammen, da werden sie die Zettel, wenn sie anders nicht selbst schreiben können, von den Kindern schreiben lassen, und das ist ein großer Unterschied, als wenn sie die Zettel im Wirthshause schreiben, und alle Wahlumtriebe fallen dann weg. Wie viel Wahlumtriebe sind nicht vorgefallen bei andern, noch wichtigern Wahlen! Ich will nur anführen, was in öffentlichen Blättern stand. Es wurde verlangt, daß der Gemeindevorstand Mitglieder aus der Gemeinde vorschlagen mußte, und dann wurde der Abstimmende nur gefragt: „Nicht wahr, Sie wählen auch dieselben?“ und dies ging so lange fort,

bis endlich Einer die Courage hatte, nicht „dieselben“ zu sagen. Aber diese Wahlumtriebe fallen weg, wenn die Zettel ins Haus getragen werden. Ich ersuche daher die hohe Kammer, dem Berichte beizutreten. Auch ich hätte in der Deputation gern etwas mehr verlangt, allein nicht einmal zu demjenigen, was im Bericht steht, hat der königl. Herr Regierungskommissar seine Einwilligung gegeben.

Abg. Haben: Mit so vielem Danke ich auch anerkenne, daß die geehrte Deputation in dem uns vorliegenden Berichte den Landgemeinden eine größere Selbstständigkeit in Bezug der Wahlen ihrer Gemeinderathsglieder und der Gemeindeauschusspersonen auf gesetzlichem Wege zu gewähren sucht, und ich auch ihrem Schlußantrag insoweit beistimme, als die §§. 40, 43 und 54 der Landgemeindeordnung dahin erläutert werden sollen, „daß die Leitung der darin vorgeschriebenen Wahlhandlungen nicht in jedem Falle unmittelbar durch die Obrigkeiten geschehen müsse, sondern auch durch die hierzu sich bereit erklärenden Vertreter der Landgemeinden erfolgen könne“, so kann ich mich aber doch nicht mit den sämtlichen in dem Gutachten der Deputation enthaltenen Modalitäten einverstanden erklären; denn die Deputation sagt unter Anderm: „daß das über die Wahlen aufgenommene Protokoll mit dem versiegelten, die Stimmzettel enthaltenden Behältnisse der Obrigkeit zu übergeben, von dieser, unter Beziehung einiger Mitglieder des Gemeinderaths oder der Gemeinde kleinerer Orte, die Stimmzählung zu bewirken und nach dessen Erfolg das Ergebnis bekannt zu machen und sofort oder später beziehentlich die Bestätigung und Verpflichtung einzuleiten und zu vollziehen sei.“ Durch eine derartige Bestimmung würde nicht nur der Zweck der Petition verfehlt werden, sondern ich sehe auch in derselben eine nicht geeignete Bevormundung der Gemeinden. Hält sich eine Gemeinde durch ihre Vertreter geeignet, einen Wahlact zu leiten, so sehe ich nicht ein, warum nicht auch von denselben Personen das Stimmbehältniß geöffnet, die Stimmen gezählt und das Resultat durch das hierüber aufgenommene Protokoll der Obrigkeit angezeigt werden könne. Denn, meine Herren, wenn der versiegelte Stimmkasten an den oft mehrere Stunden weit von der Wahlhandlung entfernt wohnenden Justitiar durch eine Deputation in Procession überbracht werden soll, und man findet bei der Eröffnung dieses Stimmkastens, daß die absolute Stimmenmehrheit, welche bei der Wahl eines Gemeindevorstandes und Gemeindevorstandes erforderlich, durch die Abstimmung nicht erlangt worden ist, so zieht die Deputation wieder ab und fängt die Wahl von Neuem an. Daß durch ein solches Verfahren die Wahlen nicht wohlfeiler ausfallen werden, liegt auf der Hand; denn die Mitglieder dieser Deputation müssen wenigstens ihre Auslagen restituirt erhalten. Sollte man wirklich dem Gemeinderathe, welcher doch das ganze bisweilen nicht unbedeutende Vermögen der Gemeinde verwaltet, nicht vertrauen, daß er einen derartigen Wahlact genau vollziehen könne? Ich halte dafür, daß das Wahlverfahren wohlfeiler und einfacher so zu leiten sei. Der Gemeinderath fertigt die Liste aus und bringt sie an das betreffende Gericht, geht sie mit dem Justitiar durch, dieser läßt die Wahlliste ausfertigen und läßt sie während